

**Satzung**  
**über Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr**  
**der Samtgemeinde Elbtalaue**

Aufgrund der §§ 6, 23, 29 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) und des § 12 des Nds. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233) – jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung – hat der Rat der Samtgemeinde Elbtalaue in seiner Sitzung am 05.02.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Aufwandsentschädigung**

1. Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger/innen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

Gemeindebrandmeister/in	250,00 EUR
stellv. Gemeindebrandmeister/in	88,00 EUR
Ortsbrandmeister/in Schwerpunktfeuerwehr	102,00 EUR
stellv. Ortsbrandmeister/in Schwerpunktfeuerwehr	36,00 EUR
Ortsbrandmeister/in Stützpunktfeuerwehr	48,00 EUR
stellv. Ortsbrandmeister/in Stützpunktfeuerwehr	17,00 EUR
Ortsbrandmeister/in Ortswehr mit Grundausstattung	30,00 EUR
Ortsbrandmeister/in Ortswehr mit Grundausstattung	11,00 EUR
Gerätewart/in als Grundbetrag	8,00 EUR
Gerätewart/in zusätzlich für jedes Fahrzeug	8,00 EUR
Atenschutzgerätewart/in der Samtgemeinde	21,00 EUR
Atenschutzgerätewart/in als Grundbetrag	3,00 EUR
Atenschutzgerätewart/in zusätzlich für jedes Gerät	2,00 EUR
Prüfer/innen für Leinen und Gurte	8,00 EUR
Prüfer/innen für kraftbetriebene Tore	30,00 EUR
Gemeindejugendwart/in	33,00 EUR
stellv. Gemeindejugendwart/in	12,00 EUR
Jugendwart/in	21,00 EUR
Gemeindefloriangruppenwart/in	21,00 EUR
stellv. Gemeindefloriangruppenwart/in	7,00 EUR
Betreuer/in einer Floriangruppe	21,00 EUR
Gemeindesicherheitsbeauftragte/r	21,00 EUR
Pressereferent/in der Samtgemeinde	30,00 EUR
Gemeindebekleidungswart/in	35,00 EUR
Gemeindeausbildungsleiter/in	10,00 EUR
Leiter/in ÖEL	8,00 EUR

Damit sind alle mit der Funktion verbundenen Ansprüche auf Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall innerhalb des Landkreises Lüchow-Dannenberg mit Ausnahme der §§ 2 und 3 abgegolten.

2. Im Haushaltsplan der Samtgemeinde Elbtalaue werden Mittel für den Ersatz barer Auslagen und sonstiger Aufwendungen im Interesse der Freiwilligen Feuerwehren bereitgestellt. Bare Auslagen und Aufwendungen werden nur ersetzt, wenn sie im Einzelfall belegt sind.
3. Falls eine Feuerwehrfrau/ein Feuerwehrmann mehrere mit Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen innehat, erhält sie/er den höchsten der einschlägigen Entschädigungssätze zuzüglich der Hälfte des zweithöchsten Entschädigungssatzes.

